



# Fragen zum Standard XGewerbeanzeige

Okon. Ralf

Durchwahl 0211 9449-3580

Telefax 0211 9449-2202

Mail ralf.okon@it.nrw.de

Version	1.1
Datum	06.12.2017
Status	Freigegeben

## Inhalt

Fragen und Antworten .....	2
Fragen zu organisatorischen Aspekten.....	2
Fragen zur Kommunikation mit DVDV und OSCI .....	5
Fragen zum OSCI-Transport .....	8
Fragen zum Behördenschlüssel .....	8
Fragen zum Datenaustauschformat.....	9
Fragen zum Empfänger .....	11
Fragen zum Testvorgehen.....	11
Abkürzungsverzeichnis.....	13

## IT.NRW

Dienstgebäude  
Mauerstraße 51  
40476 Düsseldorf  
Telefon-Zentrale 0211 9449-01  
Telefax 0211 9449-8000  
poststelle@it.nrw.de

## Fragen und Antworten

### Fragen zu organisatorischen Aspekten

Frage	Antwort
Wer übernimmt die Prüfung, ob eine Nachricht wirklich für den Empfänger gedacht ist?	Diese Prüfung ist derzeit mit dem GWA-Prüftool nicht umsetzbar. Sie muss von den Empfängern selbst implementiert werden.
Welche Institutionen dürfen laut Gesetz Gewerbemeldungen empfangen?	<p>Gemäß § 14 (8) Gewerbeordnung (GewO) dürfen die Gewerbeämter Daten aus der Gewerbeanzeige regelmäßig an folgende Empfänger übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• IHKs</li> <li>• HWKs</li> <li>• Landesbehörden Immissionsschutz</li> <li>• Landesbehörden Arbeitsschutz</li> <li>• Behörden des Mess- und Eichwesens</li> <li>• Bundesagentur für Arbeit</li> <li>• DGUV</li> <li>• Zollverwaltung</li> <li>• Registergerichte</li> <li>• Statistische Ämter</li> <li>• Landesbehörden für Lebensmittelüberwachung</li> </ul> <p>Nach § 3 GewAnzV erhalten diese Empfänger die Anzeigen über einen IT-Standard (XGewerbeanzeige)</p> <p>Zudem werden Finanzämter aufgrund der Abgabenordnung (AO) mit Gewerbemeldungen versorgt.</p>
Wann werden die neuen Versionen von Spezifikation, Liefervereinbarung und Schlüssellisten herausgegeben?	Neue Fassungen des Standards können laut Betriebskonzept XGewerbeanzeige zum 01.05. und zum 01.11. eines Jahres wirksam werden. Die Herausgabe einer neuen Fassung muss mindestens neun Monate vor deren Wirksamkeit erfolgt sein.
§ 3 Abs. 5 Gewerbeanzeigeverordnung verlangt eine Übermittlung der Daten spätestens 10 Arbeitstage	Der Begriff „Arbeitstage“ in § 3 Abs. 5 GewAnzV ist so auszulegen, dass der Samstag nicht als Arbeitstag mit zu zählen ist. Unter „Arbeitstag“ sind die Tage von Montag bis Freitag zu verstehen, nicht jedoch der Samstag

Frage	Antwort
nach Empfangsbescheinigung. Wie wird der Begriff "Arbeitstag" ausgelegt? Zählen hier nur Montag bis Freitag oder auch Samstage?	und der Sonntag.
Wenn sich die Schlüssel nur einmal im Jahr ändern, können die Schlüssel dann nicht im SDF aufgenommen werden?	Ja, eine Integration der Schlüsselverzeichnisse in der Liefervereinbarung / Erhebungsbeschreibung (DatML/SDF) ist grundsätzlich möglich. Die Machbarkeit für konkrete Schlüssel Listen muss individuell überprüft werden. Bei sehr großen Schlüsselverzeichnissen könnten Performanz Probleme bei der Abarbeitung von DatML/SDF auftreten, z. B. beim Gemeindeverzeichnis.
Wenn eine Meldung fehlerhaft ist, soll dann die gesamte Datenlieferung abgelehnt werden, anstatt nur die fehlerhaften Datensätze?	Im Fehlerfall soll die gesamte Datenlieferung abgelehnt werden. Eine Abweisung (oder Annahme) je Datensatz ist im Prüfprotokoll nicht vorgesehen. Die kleinste Einheit zur Annahme/Abweisung ist derzeit die Nachrichtenebene von DatML/RAW und nicht die darin enthaltenen Datensätze mit Gewerbemeldungen.
Wie wird sichergestellt, dass die Fachanwendung stets die aktuellen Ressourcen (SDF-Versionen, Software-Updates) des GWA-Prüftools verwendet?	Mit der Herausgabe einer neuen Version der Spezifikation XGewerbebeanzeige werden auch immer die zugehörigen Ressourcen in der geforderten Version herausgegeben. Die Fachanwendungen sind gemäß Spezifikation anzupassen und die neuen Ressourcen zu integrieren.
Welches Prüfergebnis qualifiziert eine Datenlieferung für den Versand bzw. die Verarbeitung?	Laut Spezifikation XGewerbebeanzeige muss vor dem Versand die höchste Prüfstufe 4 angewendet werden. Nur fehlerfreie Daten dürfen übermittelt und zur Verarbeitung akzeptiert werden.
Wo kann man das SDK für DVDV erhalten?	Bei der Koordinierenden Stelle (KS) DVDV im ITZBund kann auf der Webseite <a href="https://www.itzbund.de/dvdv">https://www.itzbund.de/dvdv</a> das SDK für Java und .NET im Bereich "Download" bezogen werden.
Was passiert mit Gewerbebeanzeigedaten, die noch im EDIFACT-Format übermittelt werden?	Die Übergangsregelung in § 3 Abs. 6 GewAnzV sieht vor, dass Gewerbemeldedaten bis 31.12.2016 in Papierform übermittelt werden, sofern die elektronische Datenübermittlung auf der Grundlage von XGewerbebeanzeige noch nicht möglich ist. Spätestens zum 01.01.2017 muss die Datenübermittlung elektronisch mit

Frage	Antwort
	<p>XGewerbeanzeige erfolgen. Bisher wurden bereits zahlreiche Kommunikationsbeziehungen zu Gewerbemeldungen über individuelle elektronische Formate und Wege geregelt, z.B. über EDIFACT und E-Mail. Daher hat der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ in seiner Sitzung am 24./25.11.2015 beschlossen, dass bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2016 die Datenübermittlung neben der Papierform auch auf bisherigen Wegen elektronisch zulässig sein soll. Voraussetzung ist allerdings, dass der jeweilige Empfänger diese Übermittlungen auch weiterhin akzeptiert.</p> <p>Die DGUV akzeptiert seit dem 01.01.2016 Gewerbemeldungen ausschließlich auf der Grundlage von XGewerbeanzeige oder in Papierform als Brief. Die IHKs haben signalisiert, dass sie in 2016 auch noch die bisherigen Übermittlungsarten unterstützen werden. I.d.R. ist mit den jeweiligen Empfangsstellen zu klären, welche Art von Datenübermittlungen sie im Übergangsjahr 2016 akzeptieren.</p> <p>WICHTIG: Daten sollen nur EINMAL übermittelt werden und nicht parallel auf mehreren Wegen.</p>
<p>Ist es für Empfänger auch nach dem 31.12.2016 möglich, den Zugang zu XGewerbeanzeige zu erhalten?</p>	<p>Ja, der Anschluss an XGewerbeanzeige ist jederzeit möglich, wenn Sie berechtigter Empfänger von Gewerbeanzeigen sind. Spätestens ab 01.01.2017 können Empfänger die Daten jedoch nur noch elektronisch erhalten. Die Datenübertragung auf anderen elektronischen oder analogen Wegen ist dann nicht mehr möglich. Eine Anbindung an XGewerbeanzeige nach dem 01.01.2017 bedeutet demnach, dass bis zur Einrichtung von XGewerbeanzeige keine Gewerbemeldungen mehr an den Empfänger versendet werden können.</p>

## Fragen zur Kommunikation mit DVDV und OSCI

Frage	Antwort
Wie ist die Finanzierung der Pflege von DVDV-Einträgen geregelt?	Die Empfänger tragen die Kosten für ihren DVDV-Eintrag und dessen Pflege. Die Pflegenden Stellen der Länder haben jeweils eigene vertragliche Regelungen und Kostenstrukturen.
Stellt der Intermediär sicher, dass eine Messageld nur einmal verwendet wird?	Die Messageld bezieht sich auf genau eine Zustellung auf dem Weg vom Sender über den Intermediär zum Empfänger. Sie ist weltweit und zeitlich unbegrenzt eindeutig. Sie wird auf Anforderung des Senders vom Intermediär erzeugt.
Ist auf dem Laufzettel vermerkt, wann eine Nachricht zugestellt und wann sie gelesen wurde?	Nur Zustellung und Abholung werden auf dem Laufzettel dokumentiert. Wann eine Nachricht tatsächlich gelesen wurde, kann über OSCI nicht ermittelt werden.
Ist ein erneutes Abholen von OSCI-Nachrichten möglich? Wird das im Laufzettel dokumentiert?	Ja, ein erneutes Abholen von OSCI-Nachrichten ist im Rahmen der Aufbewahrungsfrist möglich. Im Laufzettel wird nur der Zeitpunkt des initialen Abholens der OSCI-Nachricht dokumentiert und bei erneutem Abholen nicht verändert.
Wie lange werden Nachrichten und Laufzettel aufgehoben?	Der Betreiber des Intermediär kann die Aufbewahrungsfristen für jedes Postfach individuell festlegen. Zum Beispiel können Nachrichten nach dem Abholen noch eine definierte Anzahl von Tagen aufgehoben werden.
Muss man immer den eigenen Landes-Server abfragen oder kann man irgendeinen nehmen?	Es kann jeder Landes-Server angesprochen werden, der über das Internet erreichbar ist. Zur Kompensation von Ausfällen sollten neben dem hauptsächlichen Landes-Server die WSDL-Datei(en) von mindestens einem weiteren DVDV-Landes-Server für den Zugriff konfiguriert werden.
Wann muss OSCI verwendet werden?	OSCI muss zur Absicherung der Kommunikation verwendet werden, wenn diese über das Internet erfolgt. Kann der Sender innerhalb eines sicheren Netzes (z. B. Landesnetz) mit dem Empfänger kommunizieren, darf auf OSCI verzichtet werden. OSCI ist also beispielsweise Pflicht für die Kommunikation mit allen IHKs, Handwerkskammern und mit der DGUV.
Welche Fehler können beim Empfang von	Fehler treten auf der Ebene OSCI oder auf der Ebene DatML/RAW auf. Beispiele:

Frage	Antwort
Nachrichten auftreten?	<p>1. falsches OSCI-Subject (z. B. Angabe einer E-Mail-Adresse mit Leerzeichen) würde zu manueller Bearbeitung führen, der Empfänger müsste sich an das Gewerbeamt wenden;</p> <p>2. OSCI-Nachrichtenaufbau ist nicht korrekt: fehlende Inhaltsdaten (Content), mehrere Inhaltsdaten, keine Entschlüsselung möglich, falsches Format, nicht verifizierbares oder abgelaufenes Zertifikat (siehe auch Frage <b>34</b>)</p> <p>3. Inhaltsdaten sind nicht für den Empfänger bestimmt: Satzart stimmt nicht mit dem jeweiligen Empfänger überein (z. B. "DGUV" statt "IHKID"); auch dann wird eine manuelle Korrektur vom Absender erfragt</p> <p>4. GWA-Prüftool meldet Fehler</p>
Welche Certification Authorities (CAs / Herausgeber von Zertifikaten) werden akzeptiert?	Es werden nur Zertifikate aus dem Bereich der Verwaltungs-PKI akzeptiert. Entsprechende CAs sind im auf <a href="http://www.xgewerbebeanzeige.de">www.xgewerbebeanzeige.de</a> veröffentlichten Leitfaden für Sender und Empfänger in Anhang 6 aufgeführt.
Müssen optionale Zertifikate (Signaturen) von Inhaltsdaten überprüft werden?	Nein. Gemäß Abschnitt 4.1.2 der Spezifikation OSCI 1.2 liegt die Signaturprüfung von Inhaltsdaten im Ermessen des Lesers. Die Spezifikation XGewerbebeanzeige verlangt für das im Abschnitt 3.3 definierte OSCI-Transportprofil im Abschnitt 4 lediglich: "Das Signaturzertifikat muss zum Zeitpunkt der Signaturerstellung gültig und darf nicht gesperrt sein."
Wie funktionieren die Sammelstellen für den Empfang?	Im Leitfaden für Sender und Empfänger sind im Abschnitt 3.4.1 die bisher bekannten Sammelstellen mit Ansprechpartnern aufgeführt. Sammelstellen nehmen Nachrichten entgegen, die für empfangsberechtigte Organisationen bestimmt sind, und verteilen sie in eigener Zuständigkeit an die eigentlichen Empfänger.
Woher wissen Sammelstellen, an welchen finalen Empfänger sie Gewerbeanzeigen weiterleiten müssen?	Die Verteilung der Meldung erfolgt anhand von Informationen aus dem Meldungssatz, wie zum Beispiel GemeindeSchluessel. Welche Informationen genutzt werden, ist abhängig von der Struktur der Organisation des Empfängers.
Benötigt ein Gewerbeamt eine Software für die Nutzung von XGewerbebeanzeige?	Ja. Ein Gewerbeamt benötigt ein Fachverfahren, welches die Gewerbemeldungen als XML-Dateien gemäß XGewerbebeanzeige erzeugen und diese über eine OSCI-Infrastruktur mit Einbindung des DVDV versenden kann. Dieses kann in Form

Frage	Antwort
	einer eigenständigen Software oder wie beispielsweise in Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein in Form einer Verteilplattform realisiert werden.
Nach welchem Turnus müssen Gewerbemeldungen geliefert werden?	<p>Gemäß GewAnzV §3 (5) erhalten DGUV, IHKs, HWK, Registergerichte, Immissionschutz, Arbeitsschutz, Eich- und Messwesen, Lebensmittelüberwachung, Zoll Daten unverzüglich, spätestens jedoch zehn Arbeitstage nach Bescheinigung des Empfangs. Abweichend davon laut GewAnzV §3 (2) für die statistischen Landesämter ein monatliches Intervall.</p> <p>Das von einzelnen Empfängern gewünschte Lieferintervall:</p> <p>DGUV: Tägliche Lieferung, bundesweit  IHKs: In der Regel tägliche Lieferung; es sollte die Möglichkeit geben, dass zwischen einer IHK und einem Gewerbeamt auch wöchentliche oder zweiwöchentliche Sendeintervalle für Sammelmeldungen vereinbart werden können.  Handwerkskammern: In der Regel wöchentliche Lieferung; in einem anderen Bedarfsfall wird sich eine Kammer an das Gewerbeamt wenden.</p>
Welche Verteilplattformen für den Versand gibt es?	Im auf <a href="http://www.xgewerbeanzeige.de">www.xgewerbeanzeige.de</a> veröffentlichten Leitfaden für Sender und Empfänger finden Sie im Anhang 8 eine Liste der Verteilplattformen.
Woher erhalten die Fachverfahrenshersteller für Gewerbeämter die WSDL-Dateien der Landes-Server für den Zugriff auf das DVDV?	Vor einem Zugriff auf Landes-Server muss der Software-Hersteller zum Betreiber des Landes-Servers Kontakt aufnehmen und erhält auf diesem Wege die WSDL-Datei. Es gibt keine zentrale Bereitstellung aller WSDL-Dateien der Landes-Server. Die Ansprechpartner der Landes-Server-Betreiber sind im Anhang 5 vom „Leitfaden für Sender und Empfänger zur elektronischen Kommunikation mittels XGewerbeanzeige“ unter <a href="http://www.xgewerbeanzeige.de">www.xgewerbeanzeige.de</a> zu finden. Zur Kompensation von Ausfällen sollten neben dem hauptsächlichen Landes-Server die WSDL-Datei(en) von mindestens einem weiteren DVDV-Landes-Server für den Zugriff konfiguriert werden. Für den Zugriff auf alle Landes-Server durch ein Fachverfahren gibt es keine Notwendigkeit.

## Fragen zum OSCI-Transport

Frage	Antwort
Laufen die Zertifikate für den Zugriff auf die DVDV-Landesserver ab?	Ja, auch die Zertifikate für den Zugriff auf die DVDV-Landesserver haben eine begrenzte Gültigkeit und müssen regelmäßig erneuert werden. Die Information zu Aktualisierungen werden in den Ländern unterschiedlich organisiert. Einige Hinweise dazu finden Sie im Leitfaden für Sender und Empfänger.

## Fragen zum Behördenschlüssel

Frage	Antwort
Müssen die DVDV-Behördenschlüssel nur aus Zahlen bestehen?	Nein, es können auch Buchstaben verwendet werden. Für die Behördenschlüssel der Registergerichte wird die XJustizID verwendet, die Buchstaben enthält. Die Regeln zur Bildung von Behördenschlüsseln befinden sich im Leitfaden für Sender und Empfänger, welcher auf der Webseite <a href="http://www.xgewerbeanzeige.de">www.xgewerbeanzeige.de</a> veröffentlicht ist.



## Fragen zum Datenaustauschformat

Frage	Antwort
Sind Plausibilitätsprüfungen in DatML/RES enthalten?	Nein, in DatML/RES werden keine Informationen zur Plausibilität von Daten hinterlegt, Wertebereiche können aber festgelegt werden. Dementsprechend werden vom GWA-Prüftool auch nur die Wertebereiche überprüft. Bei Datumsangaben werden beispielsweise die Werte für Tag und Monat überprüft inkl. Schaltjahrerkennung. Für Jahreszahlen gibt es keine Beschränkungen.
Wie werden Sender und Empfänger in DatML/RES festgelegt?	Der in der XGewerbebeanzeige im Format DatML/RAW hinterlegte Absender wird im Prüfprotokoll im Format DatML/RES zum Empfänger des Prüfprotokolls. Der in der XGewerbebeanzeige hinterlegte Empfänger wird im Prüfprotokoll zum Absender des Prüfprotokolls. Mittels des GWA-Prüftools wird die zuvor beschriebene "Umschlüsselung" automatisiert durchgeführt.
Das Schlüsselverzeichnis ISO 3166 für Staaten ist nicht versioniert. Kann das angepasst werden, um zu erkennen, wenn sich die Staatenliste ändert?	Dieses Schlüsselverzeichnis wird nicht vom Statistischen Bundesamt (Destatis) herausgegeben, sondern von der Internationalen Organisation für Normung (ISO). Deshalb hat Destatis keinen Einfluss auf eine mögliche Versionierung.
Welche Bedeutung hat das Datum "Berichtszeitraum"?	Grundsätzlich kennzeichnet der Berichtszeitraum, in welchem Monat eine An-, Um- oder Abmeldung erfolgte. Anhand des Berichtszeitraums wird auch die entsprechende Erhebungsbeschreibung (DatML/SDF-Version) vom GWA-Prüftool ermittelt.
In welchen Fällen sind Meldungen mit einer zuvor bereits genutzten UUID zulässig?	Die UUID ist nach Spezifikation XGewerbebeanzeige eindeutig je Gewerbebeanzeige einschließlich ggf. erforderlicher Korrekturmeldungen. Eine An-, Ab- oder Ummeldung ist aus Sicht des Gewerberechts eine eigenständige Gewerbebeanzeige und bekommt deshalb eine eigene UUID.
Wie ist das Verhältnis von Schlüsselverzeichnissen zu den	Wertelisten werden fest in DatML/SDF integriert. Externe Schlüsselverzeichnisse können derzeit nicht von GWA-Prüftool geprüft werden.

Frage	Antwort
Wertelisten in DatML/SDF?	Aktuell werden die auszuführenden Prüfungen ausschließlich mittels der zugrundeliegenden Erhebungsbeschreibung im Format DatML/SDF definiert. Mit der zukünftigen Weiterentwicklung der Liefervereinbarung und damit der Erhebungsbeschreibung in DatML/SDF könnten externe Schlüsselverzeichnisse als Wertelisten integriert und dann auch überprüft werden. Das ist jedoch nicht möglich, wenn die Nutzungsrechte der externen Schlüsselverzeichnisse eingeschränkt sind, oder von anderen Organisationen herausgegeben werden wie z. B. bei der Schlüsselverzeichnissen ISO 3166 für Staaten. Bei sehr großen Schlüsselverzeichnissen könnten Performanz Probleme bei der Abarbeitung von DatML/SDF auftreten, z. B. beim Gemeindeverzeichnis.
Kann auf Dubletten geprüft werden?	Nein, die Prüfung erfolgt nur singulär für eine Gewerbemeldung. Bereits geprüfte Meldungen können nicht mit einbezogen werden. Deshalb ist eine Dubletten-Prüfung nicht möglich. Eine Dubletten-Prüfung erfolgt bei Destatis in den nachgeordneten Prozessen, nicht beim Dateneingang.
Wie kann es überhaupt zu Fehlern beim Empfänger kommen, wenn beim Sender immer geprüft wird?	Auch wenn die Spezifikation von XGewerbeanzeige den Einsatz des GWA-Prüftools bereits beim Versand vorschreibt (Abschnitt 3.2.2, Satz 2), ist es möglich, fehlerhafte Daten zu versenden. Auf dem Transportweg kann die Nachricht nicht inhaltlich geprüft werden. Deshalb können Fehlfunktionen auf Senderseite zu Fehlern bei den Empfängern führen. Zum Beispiel kann eine veraltete Erhebungsbeschreibung bei der Senderseitigen Prüfung zu Fehlern beim Empfänger führen, da in der Erhebungsbeschreibung kein Ablaufdatum hinterlegt ist.
Wo befinden sich die Schlüsselverzeichnisse und wie werden diese gepflegt?	Die Schlüsselverzeichnisse wurden bisher einmal im Jahr von Destatis an die Hersteller versendet. Sie werden nun auf <a href="http://www.xgewerbeanzeige.de">www.xgewerbeanzeige.de</a> veröffentlicht. Die Pflege der Schlüsseltabelle ist aufgeteilt worden. XGewerbeanzeige, also standardspezifisch mit Pflege durch den Betreiber:

Frage	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Anhang B der Spezifikation</li> </ul> <p>Standardübergreifend mit Pflege durch Destatis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• AGS in der aktuellen Version,</li> <li>• Staatsangehörigkeitsschlüssel SGS,</li> <li>• Wirtschaftszweige WZG</li> </ul>
Gibt es in der Spezifikation ein Element oder Attribut anhand dessen eine Unterscheidung der Version XGewerbeanzeige (z.B. v1.1 und v1.2) in den XML-Nachrichten möglich ist?	<p>Ja, die Unterscheidung erfolgt mithilfe des Elements "Berichtszeitraum". Nachrichten werden anhand des Berichtszeitraums der jeweiligen Spezifikationsversion bzw. gültigen Liefervereinbarung zugeordnet.</p> <p>Ein zusätzliches Element mit der Version der Spezifikation wird daher nicht benötigt (Entscheidung des Expertengremiums).</p>

### Fragen zum Empfänger

Frage	Antwort
Können Landkreise Gewerbemeldungen via XGewerbeanzeige empfangen?	<p>Ja, Landkreise können in ihrer Rolle als Gewerbeaufsichtsbehörden XGewerbeanzeige erhalten und auch per DVDV und OSCI adressiert werden. Dazu muss der jeweilige Landkreis ein OSCI-Postfach einrichten und den sendenden Gemeinden seinen Behördenschlüssel mitteilen (siehe Leitfaden für Sender und Empfänger auf <a href="http://www.xgewerbeanzeige.de">www.xgewerbeanzeige.de</a>).</p> <p>Falls die Kommunikation zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen auf sicheren Kommunikationswegen, z.B. über das Landesnetz, stattfindet, können diese auch für den Versand elektronischer Gewerbemeldungen genutzt werden. Ein OSCI-Postfach und ein entsprechender DVDV-Eintrag des Landkreises sind dann entbehrlich.</p>

### Fragen zum Testvorgehen

<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
Wie wird getestet?	Auf <a href="http://www.xgewerbeanzeige.de">www.xgewerbeanzeige.de</a> ist ein Testkonzept veröffentlicht.
Kann jederzeit getestet werden?	Nein, nur in Absprache mit der jeweiligen Gegenseite. Die Testansprechpartner sind in einer Liste auf <a href="http://www.xgewerbeanzeige.de">www.xgewerbeanzeige.de</a> veröffentlicht.
Wird es eine Testinfrastruktur für DVDV geben?	Im Rahmen der Einführung von XGewerbeanzeige (bis Dezember 2016) wird es keine frei verfügbare Testinfrastruktur für das DVDV geben. Governikus hat jedoch eine Testinfrastruktur. Diese kann in Abstimmung mit Governikus genutzt werden. Anfragen an <a href="mailto:backoffice@governikus.de">backoffice@governikus.de</a> .

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AGS	Amtlicher Gemeindeschlüssel
BMF	Bundesfinanzministerium
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
CA	Zertifizierungsstelle (Certificate Authority)
DatML	Data Markup Language
DatML/RAW	generischer Dokumenttyp für die Lieferung statistischer Rohdaten
DatML/RES	zu DatML/RAW komplementäres Quittungsformat
DatML/SDF	beschreibt Erhebungen und die zu liefernden Merkmale
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DVDV	Deutsches Verwaltungs Dienste Verzeichnis
EDIFACT	Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Transport. Branchenübergreifender internationaler Standard für das Format elektronischer Daten.
GewAnzV	Gewerbeanzeigeverordnung
GewO	Gewerbeordnung
GWA	Gewerbeanzeige
HWK	Handwerkskammer
IHK	Industrie und Handelskammer
KoSIT	Koordinierungsstelle für IT-Standards
KS	Koordinierenden Stelle (DVDV)
OSCI	Online Services Computer Interface. Protokollstandard zur vertraulichen und sicheren Übermittlung von Nachrichten.
PKI	Public-Key-Infrastruktur
SDK	Software Development Kit (kann als Basis für Softwareentwicklung genutzt werden)
UUID	Universally Unique Identifier (UUID) ist ein Standard für Identifikatoren, als ISO/IEC 9834-8:2005 Standard dokumentiert.
WSDL	Web Service Description Language. Plattform-, programmiersprachen- und protokollunabhängige Beschreibungssprache für Netzwerkdienste (Web Services)
XÖV	XML in der öffentlichen Verwaltung
XSLT	Extensible Stylesheet Language Transformation (XML-Standard)

### Ihre Betreiber

Freie Hansestadt Bremen  
Koordinierungsstelle für  
IT-Standards



Landesbetrieb  
Information und Technik  
Nordrhein-Westfalen

